



Elternbeitragsordnung

zur Erhebung von sozialverträglichen Elternbeiträgen in der Integrationskindertagesstätte Kolkwitz

Auf der Grundlage von §17 des 4. Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (GVBl. I Nr. 9 S. 110) hat die Mitgliederversammlung des Vereins „Für's Leben lernen“ e.V. (Träger) am 7. April 2010 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Integrationskindertagesstätte Kolkwitz werden gemäß §17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge durch den Verein Für's Leben lernen e.V. nach diesem Beschluss erhoben.

Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

Die Elternbeiträge sind gemäß §17 Abs. (2) KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (2) Die Integrationskindertagesstätte Kolkwitz ist eine sozialpädagogische familienergänzende Einrichtung der Jugendhilfe, in der Kinder mit und ohne Behinderungen tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in der Integrationskindertagesstätte Kolkwitz finden Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn des Grund- oder Förderschulbesuches.
Vorrangig werden Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe aufgenommen.
- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG. Dieser wird durch die Gemeinde Kolkwitz geprüft und beschieden. Auf dieser Grundlage wird dann zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag mit dem Verein „Für's Leben lernen“ e.V. abgeschlossen
- (3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 6 Stunden täglich
 - mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden täglich
 - mehr als 8 Stunden täglichDie Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

Die Betreuungszeiten werden auch flexibel innerhalb von Wochenstundenkontingenten angeboten. Die Kontingente ergeben sich aus Satz 1 dieses Absatzes

- bis 30 Stunden wöchentlich
- mehr als 30 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich
- mehr als 40 Stunden wöchentlich

§ 3
Schließzeiten

- (1) Die Integrationskindertagesstätte Kolkwitz macht grundsätzlich keinen Betriebsurlaub.
- (2) Zu Feiertagen hat die Einrichtung geschlossen. Im Zusammenhang mit den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel sowie bei Brückentagen bei Feiertagen werden Schließtage
 - in Abhängigkeit der jeweiligen jährlichen Lage
 - im Kalenderjahrfestgelegt.

Die dadurch entstehende Schließzeit beträgt maximal zehn Werktage im Jahr.

§ 4
Beitragspflicht

- (1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind die Integrationskindertagesstätte Kolkwitz in Anspruch nimmt.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird dem Personensorgeberechtigten durch schriftliche Mitteilung mitgeteilt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht nach erfolgreicher Eingewöhnungsphase von längstens vier Wochen mit der Aufnahme des Kindes in die Integrationskindertagesstätte Kolkwitz. Sofern die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgt, wird der Beitrag mit 50v.H. für diesen Monat berechnet. Erfolgt im Übrigen die Betreuung eines Kindes nicht während des gesamten Monats, wird ungeachtet dessen der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (5) Der Elternbeitrag für Kinder bis 3 Jahre wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats erfolgt die Berechnung in Höhe des Beitrages für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grund- bzw. Förderschulbesuches.
- (6) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim Verein „Für's Leben lernen“ e.V. erfolgt eine Beitragsbefreiung für jeden vollen Monat der Nichtbetreuung des Kindes bei Kur- und/oder Krankenhausaufenthalt oder längerer, zusammenhängender Erkrankung. Ein ärztliches Attest ist jedoch Bedingung.
- (7) Bei mehr als zweimaliger unbegründeter Überschreitung der vertraglich festgelegten Betreuungszeit innerhalb eines Monats wird für den laufenden Monat rückwirkend der Elternbeitrag für die nächst höhere Betreuungszeit erhoben.

§ 5
Beitrag für Gastkinder

- (1) Für Gastkinder (maximal 3 Wochen pro Kalenderjahr) wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:
 - Kinder im Alter bis 3 Jahre 8,00 Euro
 - Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grund- bzw. Förderschulbesuches 6,00 Euro
- (2) Für Pflegekinder wird unabhängig vom Einkommen folgender monatlicher Beitrag erhoben:
 - Kinder im Alter bis 3 Jahre 65,00 Euro
 - Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grund- bzw. Förderschulbesuches 57,00 Euro

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird für die Kinder der Integrationskindertagesstätte Kolkwitz auf der Grundlage der Elternbeitragstabelle – Anlage 1, welche Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist – festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend §1 KitaG und den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für
 - Kinder im Alter bis 3 Jahre
 - Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grund- bzw. Förderschulbesuches
- (3) Der Elternbeitrag ist nach Anzahl und Alter der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gemäß §1602 nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, werden als Zählkinder geführt. Als 1. Kind gilt das älteste. Für das 5. und jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag in der gleichen Höhe wie für das 4. Kind erhoben.

§ 7

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres.

- (2) Dem Einkommen sind hinzuzurechnen:
 - steuerfreie Einkünfte
 - das Kindergeld
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird.
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen
 - sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Zu den sonstigen Einkünften zählen zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten und Unterhaltsleistungen
- Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende; SGBXII Sozialhilfe; sowie Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
- Bundeselterngeld unter Beachtung des § 10 BEEG (bis 300 EUR anrechnungsfrei, darüber hinaus als Einkommen zu werten)
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Entschädigung für Verdienstaussfall
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten

Von den positiven Einkünften nach Abs. (1) sind folgende Positionen abzugsfähig:

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen

Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen i. S. v. § 22 ESTG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind abzugfähig:

- die Einkommens- und Kirchensteuer
- der Solidaritätszuschlag
- die Vorsorgeaufwendung (bei selbständiger Tätigkeit jedoch höchstens in dem zur Zeit gültigen Durchschnittssatz der AOK)
- die Sozialabgaben
- die nachgewiesenen Werbungskosten
- die Sonderausgaben nach § 10 ESTG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 ESTG

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S.v. § 22 ESTG sind die Werbungskosten abzugfähig.

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden vom Einkommen abgesetzt.

(5) Dem Einkommen im Sinne von Absatz (1) Satz 3 sind nicht hinzuzurechnen

- Wohngeld
- Eigenheimzulage
- Bafög, BAB und Lehrlingsentgelt als Einkommen unterhaltsberechtigter Kinder
- Mutterschaftsgeld
Die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld (§3BEEG) und daraus folgend die Nichtberücksichtigung bis zu einer Elterngeldleistung i.H.v. 300 EUR ist in §3 BEEG geregelt.

(6) Von den Einkünften nach Absatz (1) und Absatz (2) sind nicht abzugfähig:

- Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind (§ 32 Abs. 7 ESTG)
- Versorgungsfreibeträge
- Baukindergeld (§ 34f ESTG)
- Parteispenden (§ 34g ESTG)
- sonstige Spenden

(7) Bei Eltern, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten - vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).

(8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(9) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(10) Verzichten Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen. Geeignete Nachweise können sein:

- Lohnsteuerkarte

- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
- Sozialhilfebescheid nach SGB XII
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise für das zur Berechnung gültige Kalenderjahr

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird im ersten Jahr von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.

- (2) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise vor Aufnahme eines Kindes in die Integrationskindertagesstätte Kolkwitz, bei der Kindertagesstättenleitung abzugeben.
- (3) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Verein „Für's Leben lernen“ e.V. nachzuweisen. Die Erklärung zum Elterneinkommen gilt für die Zeit vom 1. September des laufenden Kalenderjahres bis zum 31. August des kommenden Kalenderjahres.
- (4) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag.

Ergibt ein unbegründet verspäteter Nachweis einen geringeren Elternbeitrag, wird dieser ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

- (5) Abweichend von Abs. (1) Satz 1 ist das Zwölfwache des zur Zeit gültigen, nachgewiesenen, monatlichen Einkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist. Wird das Zwölfwache des Einkommens zugrunde gelegt, so sind Einkünfte, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden, hinzuzurechnen.
- (6) Bei gravierenden Änderungen des Einkommens im laufenden Kalenderjahr wird auf Antrag unter Vorlage der genannten Einkommensnachweiser Elternbeitrag neu festgesetzt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt entsprechend Absatz (5). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem der Antragstellung folgenden Monat.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren bzw. niedrigeren Einkommensgruppe führen und Veränderungen der Zählkindereinstufung sind innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

§ 9

Härtefallklausel

Belegen die Eltern durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind und liegen diese Leistungen über der niedrigsten Jahreseinkommensgruppe dieser Elternbeitragsordnung, so werden in Abhängigkeit der vereinbarten Betreuungszeit folgende Elternbeiträge erhoben:

| tägliche Betreuungszeit | bis 6 h | 6 h bis 8 h | über 8 h |
|---|----------------|--------------------|-----------------|
| Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von 0 bis Beginn der Grund- oder Förderschulzeit | 18,00 € | 24,00 € | 30,00 € |

§ 10

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zumutbar ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.

Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich der Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

Nach Bewilligung ist der Bescheid sofort dem Verein „Für's Leben lernen“ e.V. vorzulegen.

- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG des Landes Brandenburg können für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11

Zahlungsform

- (1) Die Elternbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten bei:

| Institut | Kontonummer | Bankleitzahl |
|------------------------------------|-------------|--------------|
| Volks- und Raiffeisenbank Forst eG | 20 55 333 | 18092744 |

- (2) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Inkasso.

§ 12

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Ist der Personensorgeberechtigte trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nach drei Monaten nicht nachgekommen oder wurden die im Betreuungsvertrag enthaltenen Regelungen wiederholt nicht beachtet, wird der Betreuungsvertrag durch den Verein „Für's Leben lernen“ e.V. fristlos gekündigt. Die Kündigung mit Begründung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und der Verein „Für's Leben lernen“ e.V. können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.

§ 13

Sonderregelungen der Integrationskindertagesstätte Kolkwitz

Personensorgeberechtigte, deren Kind zum Personenkreis nach § 54 SGB XII gehört, Anspruch auf Eingliederungshilfe hat und in der Integrationskindertagesstätte Kolkwitz betreut wird, zahlen je Anwesenheitstag nur den Betrag der häuslichen Ersparnis gemäß § 92 SGB XII, der von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt und erhoben wird.

§ 14

Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Die bisherige Anwendung der Satzung für die Inanspruchnahme von gemeindlichen Kindertagesstätten sowie der öffentlich geförderten Tagespflege in der Gemeinde Kolkwitz vom 15. April 2003 entfällt.

Kolkwitz, 01. März 2011

Elke Kaiser
Vereinsvorsitzende